

GA Wetzikon - Pfäffikon, Postfach 1219, 8620 Wetzikon

Schweiz. OL Verband
pA. Graf Treuhand
Postfach 181
8494 Bauma

**swiss
Orientierung**

Police Nr. 89819.001

Ihr Ansprechpartner
Stiefel Martin

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Vertragsinhalt

| | |
|---|--------------|
| Versichertes Grundrisiko | Seite 2 |
| Garantiesumme, Selbstbehalt | Seite 2 |
| Prämienberechnungsgrundlagen für Grundrisiko | Seite 2 |
| Zuschlagpflichtige Sondergefahren | Seite 2 |
| Prämie | Seite 2 |
| Besondere Bedingungen | Seiten 2 - 3 |
| Allgemeine Bedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung | Ausgabe 2003 |
| Zusatzbedingungen | |
| Vereine | ZB 216 |

Vertragsdauer

Vertragsbeginn 01.08.2008
Vertragsablauf 31.07.2013

Antrag vom 19.05.2008
Ersetzt Police Nr. 89819.001 mit Vertragsbeginn 01.08.2003

Versichertes Grundrisiko

Schweiz. OL-Verband
mit Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Garantiesumme

| | | |
|--|-----|-----------|
| Garantiesumme für Personen- und Sachschäden zusammen | Fr. | 5 000 000 |
|--|-----|-----------|

Selbstbehalt

| | | |
|---|-----|-------|
| Selbstbehalt bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten - in teilweiser Änderung von Art. 10, Ziff. 1 AVB | Fr. | 1 000 |
|---|-----|-------|

Prämienberechnungsgrundlagen für Grundrisiko

Prämienberechnungsgrundlage gemäss Beilage

Zuschlagpflichtige Sondergefahren

Individuelle Sondergefahren gemäss Beilage

254 Jährliches Kündigungsrecht

In teilweiser Änderung von Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen Betriebs- Haftpflicht bzw. Art. 14 der Allgemeinen Bedingungen Berufs-Haftpflicht kann der Vertrag von beiden Parteien bis spätestens drei Monate vor Ende jedes Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden.

Wetzikon, 25.07.2008

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft
Generalagentur Wetzikon - Pfäffikon

W. H. Schlegel

Stimmt der Inhalt der Police mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt (Art. 12 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag VVG).

Prämienberechnungsgrundlagen

1 Schweizerischer Orientierungslaufverband (SOLV)

Die Prämie für dieses Risiko berechnet sich wie folgt:

- 4'000 Aktivmitglieder à 17500.00
- ./. 50% Mehrheitsrabatt

Sondergefahren

2 Mitversicherung von Veranstaltungen

Bei den Veranstaltungen handelt es sich um

- 160 Orientierungsläufe
- 20 Ski- und Bike-OL

=====

Besondere Bedingungen

3 Risikobeschrieb

Das auf der ersten Seite der Police erwähnte "Versicherte Grundrisiko" wird nachstehend genauer umschrieben:

Schweizerischer Orientierungslaufverband sowie die daran angeschlossenen Regionalverbände und Vereine

- Administrative und organisatorische Tätigkeiten gemäss Statuten
- Organisationsreglement und Wettkampfordnung des SOLV wie
 - Elitesportbetreuungen und -wettkämpfe
 - Ausbildung und Betreuung von Funktionären, Trainern und Kursleitern
 - Beratung, Aufsicht und Mithilfe bei der Durchführung von Orientierungsläufen durch die angeschlossenen Vereine

Alle dem SOLV angeschlossenen Vereine

- Vereinstätigkeiten gemäss Statuten wie
 - Trainingsläufe
 - Hallentraining
 - Kartenlesetraining
 - Organisation und Durchführung der einzelnen alljährlich dem SOLV angemeldeten, im SOLV-Verbandsorgan oder auf der offiz. SOLV-Website publizierten Wettkämpfe

4 Gegenstand der Versicherung, versicherte Personen und Einschränkungen des Deckungsumfanges

4.1 Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung von Art. 1, Ziffern 1 und 2.1 der allgemeinen Bedingungen erstreckt sich die Versicherung ebenfalls auf die gesetzliche Haftpflicht aus den in der Police aufgeführten und dem Schweiz. Orientierungslaufverband (SOLV) angeschlossenen Regionalverbände und Vereine

- wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden);
- wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden);
- anlässlich der Ausübung normaler Vereinstätigkeit;
- anlässlich der Organisation und Durchführung der alljährlich dem SOLV anmeldepflichtigen, im SOLV-Verbandsorgan oder auf der offiziellen SOLV-Website publizierten Wettkämpfe einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten;
- aus dem Betrieb von Festwirtschaften, Kiosken, Buffets, usw., die auch Nichtvereinsmitgliedern zugänglich sind;
- in der Eigenschaft als Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen und Geräten, die ganz oder teilweise den versicherten Verbänden und Vereinen dienen, sowie als Mieter von anderen Räumlichkeiten;
- für Schäden durch Tanks und tankähnliche Behälter sowie Rohrleitungen gemäss Art. 6 der allgemeinen Bedingungen;
- Festwirtschaften anlässlich versicherter Veranstaltungen.

4.2 Versicherte Personen

Im Rahmen von Art. 2 der allgemeinen Bedingungen ist auch die Haftpflicht der nachstehenden Personen mitversichert:

- der Vorstands- und Kommissionsmitglieder, der Trainer und Leiter, sowie der übrigen Hilfspersonen;
- der Mitglieder der Organisationskomitees und der Kommissionen;
- der Aktivmitglieder (einschliesslich Jugend-, Junioren- und Seniorenmitglieder) bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Vereine oder unter Aufsicht von Organen der Vereine;
- die aktiven Teilnehmer bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltungen sofern
 - bestehende Vereins-, Fest-, Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen nicht ausreichen;
 - bestehende Vereins-, Fest-, Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen suspendiert sind;
 - keine Vereins-, Fest-, Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen bestehen.

4.3 Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 der allgemeinen Bedingungen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ansprüche aus Personenschäden von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern sowie von Trainern, Leitern, Arbeitnehmern und übrigen Hilfspersonen des betreffenden Vereins oder Organizers;
- Ansprüche der einzelnen Verbände und Vereine untereinander;
- Ansprüche aus Wald-, Flur- und Kulturschäden bei der Durchführung von Orientierungsläufen;
- als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die weder ganz noch teilweise den versicherten Verbänden und Vereinen dienen;
- aus dem Bestand und Betrieb von zur Personenbeförderung (Verbandsangehörige, Vereinsangehörige oder Dritte) bestimmten Seilbahnen jeder Art, von Skiliften sowie Anschluss- und Verbindungsgeleisen;
- für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und von Laserstrahlen;

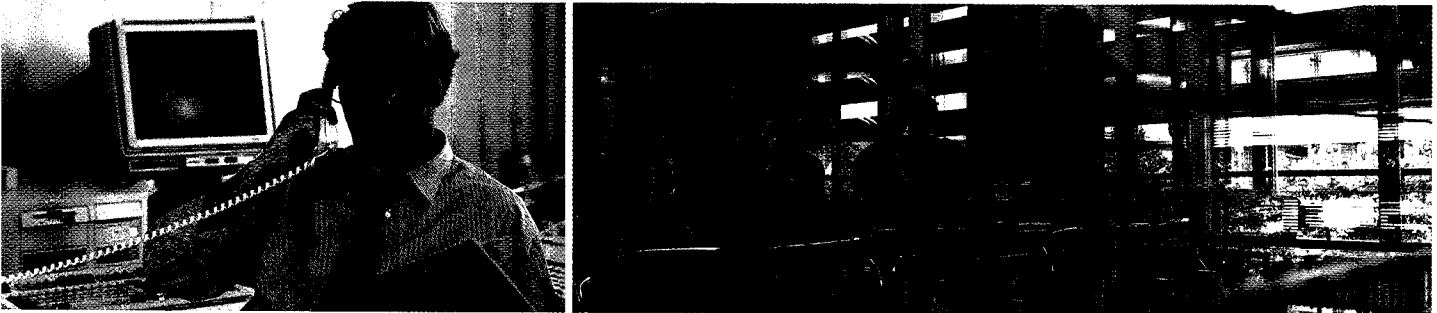
- Vermietung von den Verbänden und Vereinen gehörenden mobilen Tribünen oder mobilen Stehrampen;
- Vermietung von den Verbänden und Vereinen gehörenden Festhütten und Festzelten;
- aus dem Bestand von Schiessbuden;
- für Garderobeschäden;
- aus dem Bestand von Fahrzeugparks;
- aus der Durchführung von Umzügen mit Fahrzeugen oder Reitern.

4.4 Vorsorgedeckung für speziell gegründete Vereine, die die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bezwecken

Werden für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter dem Patronat des SOLVs kurzfristig Vereine nach Art. 60 ZGB gegründet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch auf diese Tätigkeiten.

MobiPro

Versicherungen für Unternehmungen



Betriebs-Haftpflichtversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 2003

Die Mobiliar
Versicherungen & Vorsorge

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Mobiliar und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

Wer sind wir?

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft ist die älteste private Versicherung der Schweiz. Sie ist genossenschaftlich organisiert und hat ihren Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

Welches sind die versicherten Risiken?

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen aus den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Unter Haftpflicht versteht man die Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den Sie als Betriebsinhaber oder Ihre Betriebsangehörigen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeiten Dritten zufügen.

Der Versicherungsschutz schützt Sie vor gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden, d. h. Tötung, Verletzung oder Gesundheitsschädigungen von Personen
- oder
- Sachschäden, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die betrieblichen Risiken, insbesondere auf Risiken aus den Betriebsanlagen und Gebäulichkeiten (Anlagerisiken), aus den betrieblichen Tätigkeiten (Betriebsrisiken), aus den hergestellten Produkten (Produkterisiko) und aus umweltgefährdenden Stoffen (Umweltrisiko).

Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes in der Betriebshaftpflichtversicherung?

Als Ihr Betriebs-Haftpflichtversicherer

- prüfen wir in einem Schadenfall zunächst die Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine gesetzliche Schadenersatzpflicht besteht
- entschädigen wir berechnete, versicherte Schadenersatzansprüche
- wehren wir unberechtigte Ansprüche ab.

Unsere Leistungen richten sich nach den in der Police oder den Bedingungen festgelegten Garantiesummen oder Sublimiten.

Versichert werden Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen in den USA und Kanada, eintreten. Ihre Police kann dazu abweichende Bestimmungen enthalten.

Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Eine Haftpflichtversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse. In den Allgemeinen Bedingungen sind sie grau hervorgehoben.

Nicht versichert sind zum Beispiel Ansprüche aus:

- Schäden, die Sie und Ihr versicherter Betrieb selbst erleiden (Eigenschäden)
- Schäden und Mängel an Sachen und Arbeiten, die Sie oder Ihre Betriebsangehörigen selber hergestellt oder geliefert haben (Vertragserfüllung, Unternehmerrisiko)
- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt oder die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten
- Reine Vermögensschäden, sofern sie nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (beispielsweise Geldstrafen, Bussen, Umsatzeinbussen, entgangener Gewinn)
- Vertraglich übernommene, über das Gesetz hinausgehende Haftungen.

Was gilt bezüglich Selbstbehalt im Schadenfall?

In der Regel haben Sie von den Versicherungsleistungen einen Selbstbehalt zu tragen. Die Details dazu können Sie Ihrer Police entnehmen.

Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt ab vom gewählten Versicherungsschutz sowie von den für die Prämienberechnung notwendigen Risikomerkmale. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben. Auf Wunsch sind gegen einen Zuschlag andere Zahlungsarten möglich.

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir in der Regel die nicht verbrauchte Prämie zurück.

Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Antragsfragen richtig und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Versicherte Schadenereignisse müssen uns sofort gemeldet werden.
- Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen!
- Die betrieblichen Tätigkeiten müssen korrekt und vollständig umschrieben werden. Nur für die in der Police erwähnten Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Bedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz.

Was gilt für die Laufzeit des Vertrages?

Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie Ihrem Antrag, respektive der Police.

Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Wann endet der Versicherungsvertrag?

Neben der Kündigung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten. Hier kurz die Wichtigsten:

- Im ersten Jahr nach dem Abschluss Ihrer Betriebs-Haftpflicht können Sie, sofern wir vor dem Abschluss des Vertrages unserer Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht nachgekommen sind, den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationsverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit die Prämien ändern, erhalten Sie ein Kündigungsrecht.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir den Vertrag kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer wechselt (Handänderung), entfällt der Versicherungsschutz. Eine Ausnahme bildet die Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben. In diesem Falle dürfen wir unter Umständen sogar bereits erbrachte Leistungen zurückfordern!

Was gilt punkto Datenschutz?

Wir halten uns an die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie dem Anhang der Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

Benötigen Sie weitere Informationen zum Versicherungsvertrag?

Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie zu einem Punkt mehr wissen möchten: Sprechen Sie Ihre Versicherungsberaterin oder Ihren Versicherungsberater darauf an oder wenden Sie sich an Ihre Generalagentur! Besuchen Sie uns auch auf dem Internet unter www.mobi.ch.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

| Artikel | Seite | Artikel | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Deckungsumfang | 5 | Prämie | 10 |
| 1 <u>Gegenstand der Versicherung</u> | 5 | 17 <u>Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug</u> | 10 |
| 2 <u>Versicherte Personen</u> | 5 | 18 <u>Prämienberechnungsgrundlagen</u> | 10 |
| 3 <u>Sondergefahren</u> | 6 | 19 <u>Prämienabrechnung</u> | 10 |
| 4 <u>Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1, Ziff. 2.2</u> | 6 | 20 <u>Änderung der Prämien und Selbstbehalte</u> | 10 |
| 5 <u>Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellte Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1, Ziff. 2.3</u> | 6 | Schadenfall | 11 |
| 6 <u>Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen</u> | 6 | 21 <u>Anzeigepflicht</u> | 11 |
| 7 <u>Einschränkungen des Deckungsumfanges</u> | 7 | 22 <u>Schadenbehandlung und Prozessführung</u> | 11 |
| 8 <u>Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich</u> | 9 | 23 <u>Abtretung von Ansprüchen</u> | 11 |
| 9 <u>Unsere Leistungen</u> | 9 | 24 <u>Folgen bei vertragswidrigem Verhalten</u> | 11 |
| 10 <u>Selbstbehalt und Berechnung der Entschädigung</u> | 9 | 25 <u>Regress</u> | 11 |
| Beginn, Dauer und Ende der Versicherung | 9 | Verschiedenes | 11 |
| 11 <u>Beginn</u> | 9 | 26 <u>Handänderung</u> | 11 |
| 12 <u>Vertragsdauer</u> | 9 | 27 <u>Mitteilungen</u> | 11 |
| 13 <u>Kündigung im Schadenfall</u> | 9 | 28 <u>Gerichtsstand und anwendbares Recht</u> | 11 |
| Obliegenheiten während der Vertragsdauer | 10 | 29 <u>Datenschutz</u> | 11 |
| 14 <u>Gefahrserhöhung und -verminderung</u> | 10 | Anhang: Informationen zum Datenschutz | 12 |
| 15 <u>Beseitigung eines gefährlichen Zustandes</u> | 10 | | |
| 16 <u>Verletzung von Obliegenheiten</u> | 10 | | |

